



glarusnord 

# Parlamentsordnung

gültig ab: 19. März 2015

---

Revidiert: Januar bis März 2015

Vom  
Gemeindeparlament  
erlassen am: 19. März 2015

Erste Inkraftsetzung per: 24. Juni 2010

## INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>7</b>
	1. Abschnitt: Konstituierung .....	7
	Art. 01 Einberufung zur konstituierenden Sitzung .....	7
	Art. 02 Konstituierende Sitzung .....	7
	Art. 03 Zuteilung der Plätze .....	7
	2. Abschnitt: Funktionsbezeichnung .....	7
	Art. 04 Funktionsbezeichnung .....	7
	3. Abschnitt: Sitzungen .....	7
	Art. 05 Einberufung .....	7
	Art. 06 Fristen .....	7
	Art. 07 Ort und Termine .....	8
	Art. 08 Präsenz .....	8
	Art. 09 Traktandenliste .....	8
	Art. 10 Beschlussfähigkeit .....	8
	Art. 11 Schluss der Sitzung .....	8
	4. Abschnitt: Öffentlichkeit .....	8
	Art. 12 Grundsatz und Ausschluss .....	8
	Art. 13 Zutritt .....	8
	Art. 14 Störung der Ordnung .....	9
	Art. 15 Medien .....	9
	Art. 16 Öffentlichkeit .....	9
<b>II.</b>	<b>Organisation .....</b>	<b>9</b>
	1. Abschnitt: Die Organe .....	9
	Art. 17 Organe .....	9
	2. Abschnitt: Das Präsidium .....	9
	Art. 18 Aufgabe .....	9
	Art. 19 Zuständigkeit .....	10
	Art. 20 Wahl und Amtsdauer .....	10
	Art. 21 Ausübung des Vorsitzes .....	10
	3. Abschnitt: Das Büro .....	10
	Art. 22 Wahl und Organisation .....	10
	Art. 23 Sitzungen .....	11
	Art. 24 Aufgaben .....	11
	4. Abschnitt: Die Kommissionen .....	11

Erster Unterabschnitt: Allgemeines.....	11
Art. 25 Allgemeine Bestimmungen .....	11
Art. 26 Mitgliedschaft, Wahl.....	12
Art. 27 Vertretung .....	12
Art. 28 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung.....	12
Art. 29 Zusammensetzung .....	12
Art. 30 Organisation.....	12
Art. 31 Abstimmungen und Wahlen.....	13
Art. 32 Administrative Arbeiten .....	13
Art. 33 Protokolle .....	13
Art. 34 Berichterstattung.....	13
Art. 35 Vertraulichkeit .....	13
Art. 36 Information .....	13
Zweiter Unterabschnitt: Ständige Kommissionen .....	14
Art. 37 Ständige Kommissionen .....	14
Art. 38 Aufgabe.....	14
Art. 39 Beschränkung der Wählbarkeit.....	14
Art. 40 Geschäftsprüfungskommission.....	14
Art. 41 Finanzaufsichtskommission.....	15
Art. 42 Aufgaben.....	15
Art. 43 Bau-, Raum- und Verkehrsplanungskommission .....	15
Dritter Unterabschnitt: Nichtständige Kommissionen.....	15
Art. 44 Nichtständige Kommissionen .....	15
5. Abschnitt: Die Fraktionen .....	15
Art. 45 Begriff und Aufgabe .....	15
Art. 46 Rechte und Pflichten.....	15
6. Abschnitt: Das Parlamentssekretariat .....	16
Art. 47 Gemeindeschreiber .....	16
Art. 48 Parlamentssekretariat .....	16
Art. 49 Ressortsekretariate.....	16
<b>III. Informationsrechte und Amtsgeheimnis .....</b>	<b>16</b>
1. Abschnitt: Informationsrechte der Parlamentsmitglieder .....	16
Art. 50 Aufgabe des Gemeinderates .....	16
Art. 51 Akteneinsicht.....	16
Art. 52 Auskunftsrecht .....	16
2. Abschnitt: Informationsrechte der Kommissionen.....	17
Art. 53 Weitergehende Informationsrechte.....	17

Art. 54	Entbindung vom Amtsgeheimnis .....	17
Art. 55	Wahrung des Amtsgeheimnisses .....	17
	3. Abschnitt: Informationsrecht des Präsidenten .....	17
Art. 56	Informationsrecht des Präsidenten .....	17
<b>IV.</b>	<b>Pflichten und Rechte der Parlamentsmitglieder .....</b>	<b>18</b>
	1. Abschnitt: Allgemeine Pflichten .....	18
Art. 57	Teilnahmepflicht.....	18
Art. 58	Verhalten.....	18
Art. 59	Ausstandspflicht.....	18
Art. 60	Amtsgeheimnis .....	18
Art. 61	Zuwendungen und andere Vorteile .....	19
	2. Abschnitt: Allgemeine Rechte .....	19
Art. 62	Stimmfreiheit .....	19
Art. 63	Rechte.....	19
<b>V.</b>	<b>Beratungsgegenstände .....</b>	<b>19</b>
	1. Abschnitt: Anträge an die Gemeindeversammlung.....	19
Art. 64	Anträge .....	19
	2. Abschnitt: Vorlagen zu Erlassen und Beschlüssen.....	19
Art. 65	Beratung .....	19
Art. 66	Verabschiedung der Gemeindeversammlungsvorlagen .....	19
	3. Abschnitt: Parlamentarische Vorstösse .....	20
	Erster Unterabschnitt: Begriffe .....	20
Art. 67	Motion .....	20
Art. 68	Postulat.....	20
Art. 69	Interpellation .....	20
Art. 70	Einfache Anfrage .....	20
	Zweiter Unterabschnitt: Verfahren bei Motionen und Postulaten .....	20
Art. 71	Antrag und Begründung.....	20
Art. 72	Einreichung .....	20
Art. 73	Rückzug .....	21
Art. 74	Prüfung .....	21
Art. 75	Änderungen .....	21
Art. 76	Stellungnahme des Gemeinderates .....	21
Art. 77	Behandlung.....	21
Art. 78	Erfüllung der Motionen und Postulate .....	21
	Dritter Unterabschnitt: Verfahren bei Interpellationen.....	22
Art. 79	Einreichung .....	22

Art. 80	Beantwortung.....	22
Vierter Unterabschnitt: Verfahren bei einfachen Anfragen .....		22
Art. 81	Einfache Anfrage .....	22
<b>VI.</b>	<b>Verhandlungsordnung.....</b>	<b>22</b>
1. Abschnitt: Beratung.....		22
Art. 82	Sprache.....	22
Art. 83	Wortmeldung.....	22
Art. 84	Worterteilung.....	22
Art. 85	Sachlichkeit.....	23
Art. 86	Ordnungsruf .....	23
Art. 87	Schluss der Beratung .....	23
Art. 88	Antragsrecht.....	23
Art. 89	Eintreten.....	23
Art. 90	Detailberatung.....	23
Art. 91	Ordnungsanträge .....	23
Art. 92	Rückweisung.....	23
Art. 93	Rückkommen .....	24
Art. 94	Zweite Lesung.....	24
Art. 95	Schlussabstimmung.....	24
2. Abschnitt: Abstimmungen .....		24
Art. 96	Abstimmungsverfahren.....	24
Art. 97	Reihenfolge .....	24
Art. 98	Stimmabgabe.....	25
Art. 99	Feststellung der Mehrheit .....	25
Art. 100	Namensaufruf .....	25
<b>VII.</b>	<b>Gemeinderat und Sachverständige.....</b>	<b>25</b>
1. Abschnitt: Gemeinderat.....		25
Art. 101	Pflichten und Rechte.....	25
Art. 102	Erklärungen des Gemeinderates .....	25
Art. 103	Vorlagen.....	25
Art. 104	Vollzug .....	26
2. Abschnitt: Sachverständige.....		26
Art. 105	Sachverständige .....	26
<b>VIII.</b>	<b>Protokoll .....</b>	<b>26</b>
Art. 106	Inhalt .....	26
Art. 107	Aufnahme im vollen Wortlaut.....	26
Art. 108	Beilagen .....	26

Art. 109	Genehmigung, Einsprachen .....	26
Art. 110	Einsichtnahme .....	27
Art. 111	Veröffentlichung der Parlamentsbeschlüsse .....	27
<b>IX.</b>	<b>Entschädigungen</b> .....	<b>27</b>
Art. 112	Sitzungsgeld .....	27
<b>X.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>27</b>
Art. 113	Notrecht .....	27
Art. 114	Inkrafttreten .....	27

Die in dieser Parlamentsordnung erwähnten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Abschnitt: Konstituierung

#### Art. 01 Einberufung zur konstituierenden Sitzung

1. Das Parlament versammelt sich nach der Gesamterneuerung, im Monat Juni vor den Sommerschulferien, zu seiner konstituierenden Sitzung.
2. Die Einladung erfolgt durch den Gemeinderat, der auch die Traktandenliste erstellt.

#### Art. 02 Konstituierende Sitzung

1. Der Gemeindepräsident eröffnet die konstituierende Sitzung.
2. Er ernennt, unter Berücksichtigung der Fraktionen, drei Stimmentzähler; diese bilden das provisorische Büro und amten, bis das ordentliche Büro gewählt ist.
3. Als erstes beschliesst das Parlament aufgrund eines Berichtes des Gemeinderates über die Anerkennung der Wahlen (Validierung). Ein Parlamentsmitglied, dessen Wahl angefochten ist, tritt bis zur Erledigung der Wahlbeschwerde in den Ausstand.
4. Das Parlament ist konstituiert, sobald die gültige Wahl von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder feststeht.
5. Sodann wird das ordentliche Büro nach Artikel 22 gewählt.

#### Art. 03 Zuteilung der Plätze

1. Die Plätze im Parlamentssaal werden den Parlamentsmitgliedern gemäss Absprache unter den Fraktionen zugeteilt.
2. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Parlamentspräsident.

### 2. Abschnitt: Funktionsbezeichnung

#### Art. 04 Funktionsbezeichnung

Die in dieser Verordnung genannten Funktionen beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

### 3. Abschnitt: Sitzungen

#### Art. 05 Einberufung

Der Präsident beruft das Parlament von sich aus ein, ferner wenn das Büro, 10 Mitglieder oder der Gemeinderat es begehren.

#### Art. 06 Fristen

1. Die Einberufung mit Traktandenliste und Beratungsunterlagen hat spätestens 14 Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Sie ist zu veröffentlichen.
2. In dringlichen Fällen kann die Einberufung und die Zustellung der Unterlagen bis spätestens 5 Tage vor der Sitzung erfolgen.

**Art. 07 Ort und Termine**

1. Die Sitzungen finden im Jakobsblick in Niederurnen statt; ausnahmsweise kann das Büro einen anderen Sitzungsort bestimmen.
2. Das Büro legt nach Anhören des Gemeinderates die Termine der Sitzungen fest und gibt sie den Mitgliedern sowie der Öffentlichkeit bekannt.
3. In der Regel finden die Sitzungen am späteren Donnerstagnachmittag statt.

**Art. 08 Präsenz**

Zu Beginn der Sitzung stellt der Präsident die Präsenz fest. Die Namen der Anwesenden werden im Protokoll vermerkt.

**Art. 09 Traktandenliste**

1. Als erstes beschliesst das Parlament über die Traktandenliste. Es kann diese abändern oder in dringenden Fällen ergänzen.
2. Nach erfolgter Genehmigung dürfen keine neuen Geschäfte auf die Traktandenliste gesetzt werden.

**Art. 10 Beschlussfähigkeit**

1. Das Parlament ist beschlussfähig, wenn mindestens 17 Mitglieder anwesend sind.
2. Ist die Beschlussfähigkeit fraglich, prüft sie der Präsident durch Namensaufruf.
3. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, vertagt sich das Parlament. Mitglieder, welche zum Zeitpunkt der Verschiebung nicht anwesend sind, verlieren den Anspruch auf das Sitzungsgeld und die Reiseentschädigung.

**Art. 11 Schluss der Sitzung**

Der Präsident entscheidet, wann er die Verhandlung vertagt oder die Sitzung aufhebt. Vorbehalten bleibt eine andere Beschlussfassung des Parlamentes.

**4. Abschnitt: Öffentlichkeit**

**Art. 12 Grundsatz und Ausschluss**

1. Die Sitzungen des Parlamentes sind öffentlich.
2. Wenn es im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit als geboten erscheint oder wenn schützenswerte private Interessen es rechtfertigen, kann der Präsident, jedes Parlamentsmitglied oder der Gemeinderat geheime Beratung beantragen. Über einen solchen Antrag wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit geheim abgestimmt. Zum Beschluss sind die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.
3. Bei geheimen Verhandlungen ist jedermann verpflichtet, über die Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.

**Art. 13 Zutritt**

1. Während den Sitzungen des Parlamentes haben zum Parlamentssaal Zutritt:
  - a) die Mitglieder des Parlamentes und des Gemeinderates;
  - b) der Gemeindeschreiber und der Protokollführer;
  - c) Personen, welche auf Beschluss des Büros geladen sind;
  - d) akkreditierte Medienschaffende.
2. Dem Publikum stehen die zugewiesenen Plätze im Parlamentssaal zur Verfügung.

**Art. 14 Störung der Ordnung**

1. Der Präsident mahnt das Publikum nötigenfalls zur Ruhe und sorgt für Disziplin. Wer die Verhandlungen stört, wird nach erfolgloser Mahnung weggewiesen.
2. Bei fortgesetzter Störung und Kundgebungen werden die Publikumsplätze geräumt und wenn erforderlich die Sitzung unterbrochen.

**Art. 15 Medien**

1. Über die Zulassung (Akkreditierung) der Medienvertreter in den Parlamentssaal entscheidet der Präsident zusammen mit dem Gemeindeschreiber. Die Zulassung beinhaltet die Erlaubnis für Ton- und Bildaufnahmen, soweit sie den Parlamentsbetrieb nicht stören.
2. Ein Medienvertreter, der nicht zugelassen wird oder welchem Ton- und Bildaufnahmen verweigert werden, kann beim Büro Beschwerde erheben. Das Büro entscheidet endgültig.
3. Den akkreditierten Medienschaffenden werden im Parlamentssaal geeignete Plätze zugewiesen. Sie erhalten die Verhandlungsunterlagen, soweit deren Inhalt die Bekanntgabe nicht ausschliesst. In Zweifelsfällen entscheidet das Büro.
4. Ton- und Bildträgeraufnahmen von Besuchern sind nur mit Zustimmung des Präsidenten zulässig.

**Art. 16 Öffentlichkeit**

1. Die Öffentlichkeit wird sach- und zeitgerecht über laufende Sachgeschäfte, alle eingereichten Vorstösse und Vorhaben von allgemeinem Interesse informiert.
2. Das Parlamentsbüro regelt die Einzelheiten.

**II. Organisation**

**1. Abschnitt: Die Organe**

**Art. 17 Organe**

Die Organe des Parlamentes sind:

- a) das Präsidium;
- b) das Büro;
- c) die Kommissionen;
- d) die Fraktionen;
- e) das Parlamentssekretariat.

**2. Abschnitt: Das Präsidium**

**Art. 18 Aufgabe**

1. Der Präsident bereitet die Sitzungen des Parlamentes und des Büros vor, leitet sie und sorgt für ihren geordneten Verlauf.
2. Der Vizepräsident übernimmt die Aufgaben des Präsidenten, wenn dieser verhindert ist. Sind Präsident und Vizepräsident verhindert, nimmt das in der Wahl nächstfolgende Mitglied des Parlamentsbüros die Aufgaben des Vorsitzenden wahr.

#### **Art. 19 Zuständigkeit**

1. In die Zuständigkeit des Präsidenten fallen insbesondere:
  - a) die Einberufung zu den Sitzungen des Parlamentes und des Büros;
  - b) die Erstellung der Traktandenliste;
  - c) die Leitung der Verhandlungen;
  - d) die Aufsicht über die Einhaltung der Parlamentsordnung und Wahrung der Rechte des Parlamentes;
  - e) die Handhabung von Disziplin und Ordnung im Parlamentssaal.
2. Der Präsident vertritt das Parlament nach aussen und führt den Verkehr mit dem Gemeinderat. Er führt die Unterschrift des Parlamentes.

#### **Art. 20 Wahl und Amtsdauer**

1. Das Parlament wählt in geheimer Wahl alljährlich aus seiner Mitte den Präsidenten und Vizepräsidenten.
2. Die Amtsdauer des Präsidenten und Vizepräsidenten beträgt ein Jahr. Der Präsident ist in der folgenden Amtsdauer weder als Präsident noch als Vizepräsident, der Vizepräsident nicht wieder als solcher wählbar.
3. Erfolgt die Wahl im Laufe einer Amtsdauer, so wird diese nicht angerechnet.
4. Die Wahl erfolgt in der letzten Sitzung vor den Sommerferien. Die Amtsdauer endet mit der Wahl des neuen Präsidenten und Vizepräsidenten.

#### **Art. 21 Ausübung des Vorsitzes**

1. Wenn sich der Präsident an der Diskussion beteiligen will, übergibt er den Vorsitz dem Vizepräsidenten.
2. Bei offenen Abstimmungen und Wahlen stimmt der Vorsitzende nicht mit.
3. Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen kann er mitstimmen.
4. Bei Stimmengleichheit nach Abstimmungen trifft er den Stichentscheid; bei Stimmengleichheit in Wahlgeschäften entscheidet das Los.
5. Das Los wird vom Präsidenten in Anwesenheit von zwei Mitgliedern des Büros gezogen.

### **3. Abschnitt: Das Büro**

#### **Art. 22 Wahl und Organisation**

1. Der Präsident, der Vizepräsident und mindestens drei Fraktionsvertreter bilden das Büro. Jede Fraktion hat Anspruch auf mindestens einen Vertreter.
2. Das Parlament wählt alljährlich aus seiner Mitte die Büromitglieder. Die erstmalige Wahl ins Büro erfolgt geheim. Im Übrigen werden die Büromitglieder offen gewählt, es sei denn, das Parlament beschliesse geheime Wahl.
3. Als Stimmzähler amtieren diejenigen drei Büromitglieder, die dem Büro am längsten angehören. Ihre Reihenfolge bestimmt sich nach der Amtsdauer. Bei gleicher Amtsdauer entscheidet die Reihenfolge der Wahl.
4. Sind Stimmzähler an der Mitwirkung verhindert, so nehmen die übrigen Büromitglieder diese Funktion wahr. Fehlen weitere Stimmzähler, kann der Präsident andere Parlamentsmitglieder zur Ermittlung des Ergebnisses von Abstimmungen und Wahlen beziehen, wobei der Vertretung der Fraktionen Rechnung zu tragen ist.

#### **Art. 23 Sitzungen**

1. Das Büro versammelt sich auf Einladung und unter dem Vorsitz des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Bei Abstimmungen und Wahlen im Büro stimmt der Präsident mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.
3. Über die Verhandlungen des Büros wird ein Protokoll geführt.

#### **Art. 24 Aufgaben**

1. Das Büro ist zuständig für:
  - a) die Festsetzung der Geschäftsplanung und der Sitzungsdaten;
  - b) die Wahl der Präsidenten und Mitglieder der nichtständigen Kommissionen;
  - c) die Genehmigung der Parlamentsprotokolle;
  - d) die Ermittlung der Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen;
  - e) die Vorbereitung parlamentseigener Angelegenheiten;
  - f) die Zuweisung von Geschäften an die Kommissionen;
  - g) die Kontrolle von Geschäftsplanung und Stand der Kommissionsarbeit;
  - h) die Dringlichkeitserklärung von Interpellationen;
  - i) die Aufsicht über das Parlamentssekretariat;
  - k) Beschwerden im Verkehr mit Medien;
  - l) die Festsetzung von ausserordentlichen Entschädigungen sowie die Bewilligung von Ausgaben parlamentarischer Kommissionen bis zum Betrag von 10'000 Franken im Einzelfall;
  - m) weitere Geschäfte, die ihm das Parlament zuweist oder für die kein anderes Organ zuständig ist;
  - n) Bearbeitung von Anträgen zur Änderung der Parlamentsordnung;
  - o) die Überwachung der Jahresplanung des Gemeinderates.
2. Es kann von Gemeinderat und Kommissionen das Ausarbeiten von Mitberichten, zusätzlichen Berichten und Unterlagen verlangen.
3. Es wird in seiner Tätigkeit durch das Parlamentssekretariat unterstützt.

### **4. Abschnitt: Die Kommissionen**

#### **Erster Unterabschnitt: Allgemeines**

#### **Art. 25 Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Kommissionen dienen dem Parlament zur Vorbereitung seiner Beratungsgegenstände, zur Ausübung der Oberaufsicht und für besondere Untersuchungen.
2. Sie beraten die ihnen zugewiesenen Geschäfte, treffen die notwendigen Abklärungen und erstatten dem Parlament Bericht und Antrag.
3. Das zuständige Mitglied des Gemeinderates nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
4. Soweit die Kommissionen nichts anderes beschliessen, kann sich der zuständige Gemeinderat von Sachbearbeitern begleiten lassen. Der Beizug aussenstehender Sachverständiger durch die Kommissionen hat im Einvernehmen mit dem Parlamentsbüro zu erfolgen.
5. Sachbearbeiter und Sachverständige haben in jedem Fall nur beratende Stimme.

**Art. 26 Mitgliedschaft, Wahl**

1. Das Parlament wählt in Beachtung von Artikel 28 der PO zu Beginn einer Amtsdauer aus dem Kreis seiner Mitglieder je die Präsidenten, Mitglieder und Ersatzmitglieder der ständigen Kommissionen.
2. Die Wahl erfolgt offen; das Parlament kann auch geheime Wahl beschliessen.
3. Das Parlament nimmt bei Rücktritten während der Amtsdauer Ersatzwahlen von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der ständigen Kommissionen vor.
4. Ein Parlamentsmitglied soll gleichzeitig nicht mehr als zwei ständigen Kommissionen gemäss Art. 37 der PO angehören. Zusätzliche Mandate als Ersatzmitglied sind möglich.
5. Ein Parlamentsmitglied kann nicht mehr als einer Aufsichtskommission angehören. Dies gilt ausnahmsweise nicht für Ersatzmitglieder von Fraktionen mit weniger als vier Mitgliedern.

**Art. 27 Vertretung**

1. Sofern die ordentlichen Mitglieder und das Ersatzmitglied verhindert sind, können sich die Verhinderten für einzelne Sitzungen durch ein anderes Parlamentsmitglied aus ihrer Fraktion vertreten lassen.
2. Die Verhinderten orientieren den Kommissionspräsidenten und übergeben dem betreffenden Parlamentsmitglied die Sitzungsunterlagen.

**Art. 28 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung**

1. Die Amtsdauer in den ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre.
2. Einer ständigen Kommission gemäss Art. 37 der PO kann ein Mitglied höchstens während zwölf Jahren angehören, wovon höchstens vier als Präsident. Bei der Berechnung der Amtsdauer wird ein angebrochenes Amtsjahr nicht gezählt. Für die Amtszeitbeschränkung fällt die Ersatzmitgliedschaft ausser Betracht.

**Art. 29 Zusammensetzung**

1. Bei der Bestellung der ständigen Kommissionen hat das Parlament auf die zahlenmässige Stärke der Fraktionen zu achten. Jede Fraktion hat Anspruch auf Vertretung in jeder ständigen Kommission.
2. Für nichtständige Kommissionen legt das Büro zu Beginn einer Amtsperiode den Verteilschlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen fest. Dieser richtet sich nach der zahlenmässigen Stärke einer Fraktion. Das Büro bestimmt die Grösse und Zusammensetzung der Kommissionen. Dabei können auch fraktionslose Ratsmitglieder berücksichtigt werden.

**Art. 30 Organisation**

1. Die Kommissionen versammeln sich nach ihrer Einsetzung oder Neubestellung auf Einladung ihres Präsidenten.
2. Sie bestimmen einen Vizepräsidenten, wobei der Präsident und der Vizepräsident nicht der gleichen Fraktion angehören sollen.
3. Sie ordnen den Gang der Beratungen selbstständig. Sie können sich in Ausschüsse gliedern.

**Art. 31 Abstimmungen und Wahlen**

1. Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens aber drei Mitglieder, anwesend sind.
2. Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

**Art. 32 Administrative Arbeiten**

Für administrative Arbeiten können die Kommissionen vom Parlamentssekretariat oder nach Absprache von den zuständigen Ressorts Hilfskräfte beziehen.

**Art. 33 Protokolle**

1. Die Kommissionsprotokolle sind ohne Verzug zu erstellen. Sie geben die Verhandlung vollständig, aber knapp zusammengefasst wieder.
2. In einfachen Fällen ersetzt auf Beschluss der Kommission der Bericht gemäss Art. 34 das Protokoll.

**Art. 34 Berichterstattung**

1. Die Kommissionen erstatten dem Parlament schriftlich Bericht über ihre Anträge, die Beratung sowie die Stellungnahmen wesentlicher Minderheiten und teilen den Abschluss der Beratungen dem Parlamentssekretariat mit.
2. Werden grössere Abweichungen zur gemeinderätlichen Vorlage beschlossen, unterbreitet die Kommission dem Parlament eine bereinigte Fassung der gesamten Vorlage; die Abweichungen sind hervorzuheben oder der ursprünglichen Fassung gegenüber zu stellen.
3. Der Kommissionspräsident kann den schriftlichen Bericht im Parlament mündlich ergänzen oder kommentieren.
4. Ausnahmsweise, vor allem in dringlichen oder einfachen Fällen, kann der Kommissionspräsident anstelle eines schriftlichen Berichtes die Anträge und Stellungnahmen der Kommission auch mündlich vortragen.

**Art. 35 Vertraulichkeit**

1. Die Kommissionssitzungen sind vertraulich. Die Teilnehmer sind nicht befugt, über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich zu behandeln sind, Aussagen zu machen.
2. Die Sitzungsprotokolle und Unterlagen dürfen nur den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der betreffenden Kommissionen zugänglich gemacht werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften zum Informationsaustausch zwischen den Aufsichtskommissionen.
3. Die Kommissionsmitglieder können, unter Wahrung des Amtsgeheimnisses, ihre Fraktionen über die Ergebnisse der Kommissionsberatungen unterrichten.

**Art. 36 Information**

1. Auf Beschluss der Kommission kann der Präsident oder ein beauftragtes Mitglied im Anschluss an die Sitzungen die Medien schriftlich oder mündlich über die Ergebnisse der Kommissionsberatungen unterrichten. Die Stellungnahmen und die Stimmabgabe der einzelnen Sitzungsteilnehmer bleiben in jedem Fall vertraulich.
2. Die Kommissionsmitglieder können, unter Wahrung des Amtsgeheimnisses, ihre Fraktionen über die Kommissionsverhandlungen unterrichten. Mitglieder der Fraktionen dürfen vertrauliche Mitteilungen Dritten nicht bekannt geben.

## Zweiter Unterabschnitt: Ständige Kommissionen

### Art. 37 Ständige Kommissionen

Die Kommissionsarbeiten werden folgenden ständigen Kommissionen zugewiesen:

1. Aufsichtskommissionen:
  - a) Geschäftsprüfungskommission;
  - b) Finanzaufsichtskommission.
2. Sachkommissionen:
  - a) Bau-, Raum- und Verkehrsplanungskommission.

### Art. 38 Aufgabe

1. Die Aufsichtskommissionen dienen dem Parlament zur Ausübung der Oberaufsicht über den Gemeinderat und die Verwaltung.
2. Sie sind ausschliesslich dem Parlament rechenschaftspflichtig und erstatten ihm Bericht und Antrag. Ein Weisungsrecht steht ihnen nicht zu.

### Art. 39 Beschränkung der Wählbarkeit

Den Aufsichtskommissionen können nicht angehören:

1. Parlamentarier, die zu einem Mitglied des Gemeinderates in einem Verwandtschaftsverhältnis nach Artikel 76 Absatz 1 KV stehen;
2. Angestellte der Gemeinde Glarus Nord sowie Angestellte der öffentlich-rechtlichen Anstalten der Gemeinde Glarus Nord. Dieses Ausschlusskriterium gilt nur für die Geschäftsprüfungskommission (GPK).

### Art. 40 Geschäftsprüfungskommission

1. Die Geschäftsprüfungskommission überwacht und prüft, soweit diese Aufgabe durch Gesetz nicht einer anderen Aufsichtskommission übertragen ist, aufgrund eigener Kontrollen und der Berichte die Amts- und Geschäftsführung:
  - a) des Gemeinderates;
  - b) der einzelnen Ressorts;
  - c) der Verwaltung;
  - d) der Anstalten.
2. Sie achtet dabei insbesondere auf Rechtmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der betreffenden Amts- bzw. Geschäftsführung.
3. Sie überwacht die kommunale Tätigkeit auch während des laufenden Geschäftsjahres und stellt gegebenenfalls dem Parlament Bericht und Antrag; überdies nimmt sie Stellung zu eingegangenen Beschwerden.
4. Sie nimmt Stellung zum Stand der Umsetzung der Legislaturplanung.
5. Sie überwacht den Vollzug von Aufträgen, welche die Gemeindeversammlung oder das Parlament erteilt haben.
6. Sie wird in ihrer Tätigkeit durch das Parlamentssekretariat unterstützt.
7. Sie kann über ihre Tätigkeit jederzeit, aber mindestens einmal im Jahr, Bericht und Antrag stellen. Das Geschäft ist beförderlich zu behandeln.

**Art. 41 Finanzaufsichtskommission**

1. Die Finanzaufsichtskommission überwacht den gesamten kommunalen Finanzhaushalt.
2. Sie berät insbesondere den Finanzplan, den Voranschlag und gestützt auf den Revisorenbericht die Gemeinderechnung.
3. Sie kann die von anderen Kommissionen vorberatenen, mit finanziellen Auswirkungen verbundenen Vorlagen und Geschäfte auf ihre finanzielle Tragweite, ihre Wirtschaftlichkeit und Einordnung in den Finanzplan und den gesamten kommunalen Finanzhaushalt prüfen. Sie erstattet hierüber der anderen Kommission und dem Parlament Bericht.

**Art. 42 Aufgaben**

Die Sachkommissionen beraten die vom Gemeinderat dem Parlament zu unterbreitenden Vorlagen vor.

**Art. 43 Bau-, Raum- und Verkehrsplanungskommission**

Sie überarbeitet insbesondere Sachgeschäfte und Vorlagen zu folgenden Themen:

- a) Kommunale Bauten;
- b) Raumplanung;
- c) Verkehr.

**Dritter Unterabschnitt: Nichtständige Kommissionen**

**Art. 44 Nichtständige Kommissionen**

1. Das Büro kann nichtständige Kommissionen einsetzen.
2. Die nichtständigen Kommissionen dienen zur Vorbereitung von Sachgeschäften, welche nicht einer ständigen Kommission obliegen oder einer solchen nicht zugewiesen werden.
3. Das Büro bestellt die Kommission aus Mitgliedern des Parlamentes und ernennt deren Präsidenten. Es beachtet dabei Artikel 29 dieser Verordnung.

**5. Abschnitt: Die Fraktionen**

**Art. 45 Begriff und Aufgabe**

1. Mindestens drei Parlamentsmitglieder können eine Fraktion bilden. Jedes Parlamentsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
2. Die Fraktionen erörtern die Sachgeschäfte und bereiten die Wahlen vor.

**Art. 46 Rechte und Pflichten**

1. Die Fraktionen haben das Recht, Motionen, Postulate, Interpellationen einzureichen und einfache Anfragen zu stellen.
2. Sie geben dem Parlamentssekretariat die Namen des Präsidenten und der Mitglieder bekannt.

## 6. Abschnitt: Das Parlamentssekretariat

### Art. 47 Gemeindeschreiber

1. Der Gemeindeschreiber gewährleistet das Zusammenwirken von Parlament und Gemeinderat. Er nimmt an den Sitzungen des Parlamentes und des Büros teil.
2. Der Gemeindeschreiber führt das Parlamentssekretariat.

### Art. 48 Parlamentssekretariat

1. Der Parlamentssekretär ist für die Protokollführung des Parlamentes verantwortlich und besorgt den Dokumentationsdienst desselben.
2. Der Parlamentssekretär unterstützt den Präsidenten, das Büro sowie die einzelnen Parlamentsmitglieder in ihrer parlamentarischen Tätigkeit.
3. Er erhält Aufträge vom Präsidenten und vom Gemeindeschreiber und ist diesem in administrativer Hinsicht unterstellt.
4. Das Parlamentssekretariat unterstützt die Kommissionen.

### Art. 49 Ressortsekretariate

Die zuständigen Ressorts unterstützen nach Absprache die Kommissionen in ihren administrativen Arbeiten, insbesondere in der Protokollführung und bei der Erstellung der Kommissionsberichte.

## III. Informationsrechte und Amtsgeheimnis

### 1. Abschnitt: Informationsrechte der Parlamentsmitglieder

#### Art. 50 Aufgabe des Gemeinderates

Der Gemeinderat sorgt für eine offene, sachgerechte Information des Parlamentes und seiner Organe.

#### Art. 51 Akteneinsicht

1. Jedes Parlamentsmitglied kann zur Ausübung seiner parlamentarischen Tätigkeit nach Rücksprache mit dem zuständigen Gemeinderatsmitglied Einsicht nehmen in:
  - a) Akten, auf welche die Beratungsunterlagen Bezug nehmen;
  - b) Gutachten, Konzepte und Untersuchungen über generelle Fragen des Vollzuges in einem bestimmten Aufgabenbereich;
  - c) generelle Weisungen über den Vollzug bestimmter Erlasse.
2. Über Akten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, werden keine Auskünfte erteilt. Bestehen diesbezüglich Meinungsverschiedenheiten, entscheidet das zuständige Gemeinderatsmitglied.

#### Art. 52 Auskunftsrecht

1. Jedes Parlamentsmitglied kann zur Ausübung seiner parlamentarischen Tätigkeit Rechts- und Sachauskünfte beim Parlamentssekretariat und bei den Ressortsekretariaten einholen.
2. Über Sachverhalte, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, werden keine Auskünfte erteilt. Bestehen Meinungsverschiedenheiten, ob eine gewünschte Auskunft dem Amtsgeheimnis untersteht, entscheidet das zuständige Gemeinderatsmitglied.

## 2. Abschnitt: Informationsrechte der Kommissionen

### Art. 53 Weitergehende Informationsrechte

1. Über die Informationsrechte der einzelnen Parlamentsmitglieder hinaus können die Kommissionen:
  - a) von den zuständigen Ressorts zu einem Beratungsgegenstand zusätzliche Berichte und Unterlagen verlangen;
  - b) im Einverständnis mit dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates die Sachbearbeiter der Verwaltung zum Geschäft befragen;
  - c) Besichtigungen vornehmen;
  - d) im Rahmen der Vorschrift von Art. 25 Abs. 4 aussenstehende Sachverständige beiziehen.
2. Die Kommissionen erhalten alle Auskünfte und Akten, die sie zur Erfüllung ihres Auftrages benötigen.
3. Das zuständige Mitglied des Gemeinderates kann der Befragung von Angestellten seines Ressorts und von Sachverständigen beiwohnen, Fragen stellen und ergänzende Auskünfte erteilen.
4. Verweigert ein Mitglied des Gemeinderates die Befragung gemäss Absatz 1 Buchstabe b und hält eine Kommission daran fest, entscheidet das Büro nach Anhören des Mitgliedes des Gemeinderates über die Berechtigung zur Befragung.

### Art. 54 Entbindung vom Amtsgeheimnis

1. Das zuständige Mitglied des Gemeinderates und Mitglieder der kommunalen Verwaltung und der selbstständigen Anstalten können nur vom Gemeinderat vom Amtsgeheimnis entbunden werden.
2. Die Behörde darf am Amtsgeheimnis nur festhalten, soweit die Geheimhaltung zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen zum Schutz der Persönlichkeit von Privaten oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geboten ist.
3. Wenn die Behörde am Amtsgeheimnis festhält, begründet sie ihren Entscheid zuhanden der Kommission. Sie kann, anstelle der Erteilung von Auskünften oder der Herausgabe von Akten, einen besonderen Bericht erstatten.
4. Hält eine Kommission nach dem Entscheid des Gemeinderates gemäss Absatz 3 und nach Anhören des Gemeinderates am Akteneinsichtsbegehren fest, entscheidet das Büro nach Anhörung des Gemeinderates über die Überweisung der Akten.

### Art. 55 Wahrung des Amtsgeheimnisses

Soweit Kommissionsmitglieder und die übrigen Teilnehmer an Kommissions-sitzungen Kenntnis von Äusserungen oder Akten erhalten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, sind sie ihrerseits an das Amtsgeheimnis gebunden.

## 3. Abschnitt: Informationsrecht des Präsidenten

### Art. 56 Informationsrecht des Präsidenten

Der Parlamentspräsident kann sich beim Gemeinderat über den Stand der Geschäfte, die das Parlament betreffen, Auskunft geben lassen.

#### IV. Pflichten und Rechte der Parlamentsmitglieder

##### 1. Abschnitt: Allgemeine Pflichten

###### Art. 57 Teilnahmepflicht

1. Die Parlamentsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Parlamentes und der Parlamentsorgane, denen sie angehören, teil.
2. Bei Verhinderung entschuldigen sie sich rechtzeitig beim zuständigen Präsidenten.

###### Art. 58 Verhalten

1. Die Mitglieder des Parlamentes sollen sich bei den Verhandlungen der Würde des Parlamentes entsprechend verhalten und dies auch durch schickliche Kleidung zum Ausdruck bringen.
2. Die Mitglieder des Parlamentes sind gehalten, sich in die Aufsichts- und Sachaufgaben einzuarbeiten.

###### Art. 59 Ausstandspflicht

1. Personen, welche einen Entscheid vorbereiten oder treffen, müssen in den Ausstand treten, wenn sie:
  - a) in der Sache ein unmittelbares persönliches Interesse haben;
  - b) mit einem Beteiligten oder dessen Vertreter in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft oder Pflegekindschaft verbunden sind;
  - c) Vertreter eines Beteiligten oder sonst für ihn in der gleichen Sache tätig sind.
2. Hat eine Person in den Ausstand zu treten, so kann sie weder in einer vorberatenden Kommission noch im Parlament mitberaten oder mitentscheiden. Sie hat den Saal vor der Beratung des betreffenden Geschäftes zu verlassen.
3. Im Streitfall entscheidet das Parlament bzw. die vorberatende Kommission.

###### Art. 60 Amtsgeheimnis

1. Die Parlamentsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.
2. Ihrer Natur nach geheim zu halten sind insbesondere Angaben über das Privatleben von Personen, über Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen, über Angelegenheiten der Fürsorge und der Gesundheitspflege sowie über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.
3. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Parlament bestehen.
4. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in den gesetzlichen Verfahrensordnungen über die Entbindung vom Amtsgeheimnis und die Verpflichtung zur Offenbarung.

**Art. 61 Zuwendungen und andere Vorteile**

Den Parlamentsmitgliedern ist es untersagt, im Zusammenhang mit amtlichen Tätigkeiten oder im Hinblick auf solche für sich oder Dritte irgendwelche Zuwendungen wie Geschenke, Barbeträge und dergleichen anzunehmen, sich Vorteile zu verschaffen oder versprechen zu lassen. Davon ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert. Widerrechtlich angenommene Zuwendungen und andere Vorteile verfallen der Gemeinde.

**2. Abschnitt: Allgemeine Rechte**

**Art. 62 Stimmfreiheit**

Die Parlamentsmitglieder verhandeln und stimmen ohne Instruktion. Sie können sich der Stimme enthalten.

**Art. 63 Rechte**

Jedes Parlamentsmitglied hat insbesondere das Recht:

- a) zu einem in Behandlung stehenden Geschäft sich zu äussern und Anträge zu stellen;
- b) an den Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen;
- c) Ordnungsanträge zu stellen;
- d) parlamentarische Vorstösse einzureichen;
- e) Wahlvorschläge zu unterbreiten;
- f) zur Abwehr eines Angriffs gegen sich selbst oder seine Fraktion eine kurze persönliche Erklärung abzugeben.

**V. Beratungsgegenstände**

**1. Abschnitt: Anträge an die Gemeindeversammlung**

**Art. 64 Anträge**

1. Anträge an die Gemeindeversammlung sind gemäss Art. 16 GO innert einem Jahr den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen.
2. Das Parlament behandelt Anträge des Gemeinderates zuhanden der Gemeindeversammlung. Wird ein Antrag vom Parlament abgewiesen, fällt er dahin.

**2. Abschnitt: Vorlagen zu Erlassen und Beschlüssen**

**Art. 65 Beratung**

1. Vorlagen werden aufgrund der Entwürfe des Gemeinderates, des Büros oder einer Kommission beraten.
2. Entwürfe des Gemeinderates werden in der Regel ergänzt durch die Anträge und Ausführungen der zuständigen Kommission. Liegt eine vollständige Kommissionsfassung vor, erfolgt die Beratung im Parlament aufgrund derselben.

**Art. 66 Verabschiedung der Gemeindeversammlungsvorlagen**

Das Parlament verabschiedet alle Vorlagen abschliessend auf den durch das Büro und den Gemeinderat vorgegebenen Zeitpunkt.

### 3. Abschnitt: Parlamentarische Vorstösse

#### Erster Unterabschnitt: Begriffe

##### Art. 67 Motion

1. Die Motion verpflichtet den Gemeinderat:
  - a) einen Entwurf zur Änderung der Gemeindeordnung vorzulegen;
  - b) einen Entwurf zum Erlass oder zur Änderung eines Reglementes zu unterbreiten;
  - c) eine Massnahme zu treffen, welche nicht in die alleinige Zuständigkeit des Gemeinderates fällt.
2. Unzulässig ist eine Motion, die auf eine in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffende Verwaltungsverfügung einwirken oder deren nachträgliche Änderung verlangen will.

##### Art. 68 Postulat

1. Das Postulat beauftragt den Gemeinderat zu prüfen und Bericht zu erstatten ob:
  - a) eine Vorlage zur Gemeindeordnung vorzulegen sei;
  - b) der Entwurf zu einem Reglement auszuarbeiten sei;
  - c) eine andere Massnahme zu treffen sei.
2. Es kann auch ein Bericht zu einem anderen Gegenstand oder die Einsetzung einer Kommission verlangt werden.

##### Art. 69 Interpellation

1. Die Interpellation ist eine Aufforderung an den Gemeinderat, über einen kommunale Interessen betreffenden Gegenstand Auskunft zu geben.
2. Eine Interpellation kann vom Interpellanten als dringlich bezeichnet werden. Über die Dringlichkeitserklärung entscheidet das Büro.

##### Art. 70 Einfache Anfrage

Jedes Parlamentsmitglied kann mit einer einfachen Anfrage vom Gemeinderat Auskunft verlangen über eine Angelegenheit, die zum Aufgabenbereich der Gemeinde gehört oder deren Interesse berührt.

#### Zweiter Unterabschnitt: Verfahren bei Motionen und Postulaten

##### Art. 71 Antrag und Begründung

1. Motionen und Postulate gliedern sich inhaltlich in einen Antrag und eine Begründung.
2. Die Begründung ist vom Antrag zu trennen und in knapper Form zu halten.

##### Art. 72 Einreichung

1. Motionen und Postulate werden dem Präsidenten und dem Sekretariat des Parlamentes schriftlich und unterzeichnet eingereicht.
2. Sind sie von mehreren Parlamentsmitgliedern unterzeichnet, gilt der Erstunterzeichner als Urheber.

**Art. 73 Rückzug**

1. Motionen und Postulate können bis zu ihrer Überweisung an den Gemeinderat zurückgezogen werden.
2. Der Rückzug des Vorstosses hat durch den Urheber zu erfolgen. Er benötigt dazu die Zustimmung der Mitunterzeichner nicht.

**Art. 74 Prüfung**

1. Der Präsident prüft die eingereichten Vorstösse auf ihre formale Richtigkeit und bringt sie dem Parlament, dem Gemeinderat und den Medien zur Kenntnis.
2. Vorstösse zu Angelegenheiten des Parlamentes behandelt und vertritt das Büro. Es kann auch eine Kommission damit beauftragen.

**Art. 75 Änderungen**

1. Motionen und Postulate können nach der Einreichung nicht mehr geändert werden.
2. Sind die Vorstösse teilbar, kann das Parlament über die einzelnen Punkte getrennt beraten und abstimmen.

**Art. 76 Stellungnahme des Gemeinderates**

1. Der Gemeinderat nimmt längstens innert drei Monaten schriftlich Stellung zur Frage, ob das Parlament die Motion oder das Postulat überweisen oder ablehnen soll. Eine Erstreckung dieser Frist ist auf begründetes Ersuchen des Gemeinderates möglich und durch das Parlament zu beschliessen.
2. Der Gemeinderat kann dem Parlament auch beantragen, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.

**Art. 77 Behandlung**

1. Die Behandlung einer Motion oder eines Postulates erfolgt aufgrund der schriftlichen Stellungnahme des Gemeinderates, die er mündlich ergänzen kann.
2. Hierauf ist den Antragstellern und danach den übrigen Parlamentsmitgliedern Gelegenheit zu geben, sich zur Stellungnahme des Gemeinderates bzw. zum eingereichten Vorstoss zu äussern.
3. Danach entscheidet das Parlament, ob es die Motion oder das Postulat ganz oder teilweise an den Gemeinderat überweisen will.
4. Eine Motion kann auch, ganz oder teilweise, als Postulat überwiesen werden.

**Art. 78 Erfüllung der Motionen und Postulate**

1. Der Gemeinderat erfüllt die Forderungen einer überwiesenen Motion oder eines Postulates längstens innert einem Jahr, sofern das Parlament nicht eine andere Frist beschlossen hat.
2. Eine Erstreckung dieser Frist ist auf begründetes Ersuchen des Gemeinderates möglich und durch das Parlament zu beschliessen.
3. Der Gemeinderat beantragt im Rahmen einer Vorlage die Abschreibung von erledigten Motionen und Postulaten.

### **Dritter Unterabschnitt: Verfahren bei Interpellationen**

#### **Art. 79 Einreichung**

1. Die Interpellation wird dem Präsidenten und dem Sekretariat des Parlamentes schriftlich und unterzeichnet eingereicht. Sie kann von mehreren Parlamentsmitgliedern unterzeichnet werden. Der Erstunterzeichner gilt als Urheber.
2. Die Interpellation soll mit einer kurzen Begründung versehen sein.
3. Der Präsident prüft die formale Richtigkeit der Interpellation und bringt sie dem Parlament, dem Gemeinderat und den Medien zur Kenntnis. Über das allfällige Begehren der Dringlichkeit entscheidet das Büro unverzüglich.

#### **Art. 80 Beantwortung**

1. Eine Interpellation ist längstens innerhalb von drei Monaten nach deren Einreichung schriftlich zu beantworten. Der Gemeinderat kann die Beantwortung unter Angabe der Gründe verweigern.
2. Der Gemeinderat kann zusätzlich mündliche Ausführungen zur Interpellation abgeben. Eine Diskussion findet nur statt, wenn sie das Parlament beschliesst.
3. Der Interpellant kann eine kurze Erklärung abgeben.
4. Eine vom Büro als dringlich erklärte Interpellation ist innerhalb von einem Monat nach deren Dringlichkeitserklärung schriftlich zu beantworten.

### **Vierter Unterabschnitt: Verfahren bei einfachen Anfragen**

#### **Art. 81 Einfache Anfrage**

Die einfache Anfrage erfolgt mündlich und wird vom Gemeinderat sofort oder an der nächsten Parlamentssitzung beantwortet.

## **VI. Verhandlungsordnung**

### **1. Abschnitt: Beratung**

#### **Art. 82 Sprache**

Die Sprache im Parlament ist Deutsch (Mundart oder Schriftsprache). Es wird stehend vom Platz aus gesprochen.

#### **Art. 83 Wortmeldung**

1. Wer zu einem in Beratung stehenden Geschäft sprechen will, meldet sich durch Handaufheben beim Präsidenten. Niemand darf sprechen, ohne das Wort erhalten zu haben.
2. Kein Parlamentsmitglied soll mehr als zweimal zum selben Gegenstand sprechen; davon ausgenommen sind die Berichterstatter von Kommissionen.
3. Die Anrede ist: "Herr Präsident (Frau Präsidentin), meine Damen und Herren".

#### **Art. 84 Worterteilung**

1. Liegt ein Bericht einer Kommission vor, hat deren Berichterstatter das erste Wort. Er vertritt die Meinung der Kommissionsmehrheit und beschränkt sich auf ergänzende Bemerkungen.
2. Anschliessend erhalten die Kommissionsmitglieder das Wort; danach wird die allgemeine Beratung eröffnet.

**Art. 85 Sachlichkeit**

Entfernt sich der Redner weitschweifend oder in unsachlicher Weise vom Gegenstand der Beratung, so ruft ihn der Präsident zur Sache.

**Art. 86 Ordnungsruf**

1. Wenn ein Redner den parlamentarischen Anstand verletzt, namentlich wenn er sich beleidigende Äusserungen erlaubt, ruft ihn der Präsident zur Ordnung.
2. Wird die parlamentarische Ordnung weiterhin gestört, so entzieht der Präsident dem Redner das Wort.
3. Erhebt ein Mitglied Einsprache gegen den Entzug des Wortes, so entscheidet das Parlament ohne vorgängige Diskussion.

**Art. 87 Schluss der Beratung**

Wird das Wort nicht mehr verlangt, so erklärt der Präsident die Beratung für geschlossen. Danach wird das Wort nicht mehr erteilt.

**Art. 88 Antragsrecht**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, zu einem hängigen Gegenstand Anträge zu stellen.
2. Anträge auf Änderung des Wortlauts von Vorlagen sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen; vorbehalten bleiben mündlich gestellte Anträge in einfachen Fällen.

**Art. 89 Eintreten**

1. Das Parlament beschliesst zuerst, ob es auf die Vorlage eintreten will.
2. Besteht eine Vorlage aus wenigen Artikeln, kann unmittelbar mit der Detailberatung begonnen werden.

**Art. 90 Detailberatung**

1. Ist Eintreten beschlossen, folgt die artikelweise Beratung.
2. Das Parlament kann auf Antrag des Präsidenten beschliessen, die Vorlage abschnittsweise oder in ihrer Gesamtheit zu beraten.

**Art. 91 Ordnungsanträge**

1. Ordnungsanträge sind Anträge, welche sich auf den Ablauf der Verhandlungen und die Vornahme von Abstimmungen beziehen. Es sind dies namentlich Anträge auf Aussetzung und Verschiebung der Beratung sowie auf Schluss der Diskussion und umgehende Abstimmung.
2. Ist ein Ordnungsantrag gestellt, wird die Beratung bis zu seiner Erledigung unterbrochen.

**Art. 92 Rückweisung**

1. Nach dem Eintretensbeschluss oder während der Detailberatung kann das Parlament die ganze Vorlage oder einzelne Artikel an die Kommission oder an den Gemeinderat zurückweisen.
2. Bei Anträgen auf Rückweisung einer Vorlage ist anzugeben, in welchem Sinn sie überarbeitet werden soll.

**Art. 93 Rückkommen**

Nach Schluss der artikel- oder abschnittweisen Beratung kann jedes Mitglied beantragen, auf bestimmte Artikel oder Abschnitte zurückzukommen. Wird der Antrag nicht bestritten, erfolgt eine nochmalige Beratung des betreffenden Gegenstandes.

**Art. 94 Zweite Lesung**

1. Gemeindeordnung, Parlamentsordnung und Organisationsreglemente von selbstständig öffentlich-rechtlichen Anstalten gemäss Art. 13 Bst. m der Gemeindeordnung, unterliegen einer zweiten Lesung. Das Büro kann auch für andere Vorlagen eine zweimalige Lesung anordnen.
2. Die zweite Lesung findet in der Regel frühestens 14 Tage nach der ersten Lesung statt. In dringenden Fällen kann das Parlament beschliessen, dass die zweite Lesung eine Woche nach der ersten Lesung stattfindet. Ausnahmsweise kann es auch beschliessen, die zweite Lesung an demselben Tag wie die erste Lesung durchzuführen.
3. Bei der zweiten Lesung entfällt die Eintretensfrage. Die Vorlage wird sogleich artikelweise beraten. Behandelt werden vorab diejenigen Bestimmungen, zu denen Anträge der vorberatenden Kommission, des Büros oder des Gemeinderates vorliegen. Anträge können zu allen Bestimmungen unterbreitet werden. In zweiter Lesung Beschlossenes unterliegt keiner weiteren Lesung mehr.
4. Erscheint dem Parlament die Vorlage oder ein Antrag nicht entscheidungsreif, so setzt es die zweite Lesung für solange aus, bis die vorberatende Kommission, das Büro oder der Gemeinderat zu den noch offenen Fragen Stellung genommen haben.

**Art. 95 Schlussabstimmung**

1. Nach der artikelweisen Beratung ist eine Schlussabstimmung vorzunehmen, ob das Ganze angenommen werden soll oder nicht.
2. Unterliegt die Vorlage einer zweiten Lesung, findet die Schlussabstimmung erst danach statt.

**2. Abschnitt: Abstimmungen**

**Art. 96 Abstimmungsverfahren**

1. Vor jeder Abstimmung gibt der Präsident eine kurze Übersicht über die Anträge und legt dem Parlament seine Vorschläge zum Abstimmungsverfahren (Fragestellung und Reihenfolge der Fragen) vor.
2. Über Einwände gegen das Abstimmungsverfahren entscheidet das Parlament.
3. Über teilbare Abstimmungsfragen wird auf Antrag getrennt abgestimmt.

**Art. 97 Reihenfolge**

1. Über Eventualanträge ist vor den Abänderungsanträgen und über diese vor dem Hauptantrag abzustimmen; als Hauptantrag gilt der Antrag der vorberatenden Kommission in erster und der Antrag des Gemeinderates in zweiter Linie.
2. Werden mehrere sich ausschliessende Gegen- oder Abänderungsanträge gestellt, sind diese einander gegenüberzustellen, wobei jeweils jener Antrag wegfällt, der am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt. Jedes Mitglied darf in diesen Fällen nur für einen dieser Anträge die Stimme abgeben.

3. Der obsiegende Gegen- oder Abänderungsantrag ist gegen den Hauptantrag in die Abstimmung zu bringen. Es darf nur für einen Antrag gestimmt werden.

#### **Art. 98 Stimmabgabe**

1. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handaufheben oder Namensaufruf.
2. Für die Berechnung des Mehrs ist die Zahl der Stimmenden massgebend. Zu einem gültigen Beschluss bedarf es der Mehrheit der Stimmenden. Vorbehalten bleibt die Beschlussfähigkeit des Parlamentes.

#### **Art. 99 Feststellung der Mehrheit**

1. Unbestrittene Anträge erklärt der Präsident ohne Abstimmung als angenommen.
2. Ist das Ergebnis einer Abstimmung offensichtlich, so kann auf das Zählen der Stimmen verzichtet werden.
3. Ist das Ergebnis nicht eindeutig, ist die Abstimmung zu wiederholen und das Mehr durch die Stimmenzähler zu ermitteln.

#### **Art. 100 Namensaufruf**

1. Die Abstimmung findet unter Namensaufruf statt, wenn wenigstens 9 Mitglieder dies verlangen.
2. Die Mitglieder antworten auf die vom Präsidenten vorgelegte Abstimmungsfrage von ihrem Platz aus mit: "Ja", "Nein" oder "Enthaltung".
3. Erfolgt die Abstimmung unter Namensaufruf, wird die Stimmabgabe sämtlicher Ratsmitglieder im Protokoll vermerkt.

### **VII. Gemeinderat und Sachverständige**

#### **1. Abschnitt: Gemeinderat**

##### **Art. 101 Pflichten und Rechte**

1. Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen des Parlamentes teil; ebenso nehmen sie an den Sitzungen der parlamentarischen Kommissionen teil, sofern deren Präsident keine andere Regelung trifft.
2. Sie haben beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen; sie erhalten die gleichen Beratungsunterlagen wie die Mitglieder des Parlamentes.

##### **Art. 102 Erklärungen des Gemeinderates**

1. Der Gemeinderat kann von sich aus Erklärungen zu wichtigen Ereignissen des kommunalen Geschehens abgeben. Er meldet sie zuvor dem Parlamentspräsidenten an.
2. Das Parlament kann auf Antrag eine Diskussion über die Erklärung beschliessen.

##### **Art. 103 Vorlagen**

1. Der Gemeinderat unterbreitet dem Parlament die erforderlichen Vorlagen, soweit sie nicht von parlamentarischen Kommissionen eingereicht werden.
2. Der Gemeinderat hat das Recht, zu Vorlagen und Anträgen aus dem Parlament Stellung zu nehmen.

**Art. 104 Vollzug**

Der Gemeinderat vollzieht die Beschlüsse des Parlamentes, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

**2. Abschnitt: Sachverständige**

**Art. 105 Sachverständige**

Auf Antrag einer Kommission oder des Gemeinderates und auf Beschluss des Büros können Sachverständige zur Teilnahme an den Verhandlungen eingeladen werden. Sie haben beratende Stimme.

**VIII. Protokoll**

**Art. 106 Inhalt**

1. Das Protokoll des Parlamentes hat zu enthalten:
  - a) die Namen des Vorsitzenden, des Gemeindeschreibers und des Protokollführers;
  - b) den Sitzungsort, das Sitzungsdatum und die Sitzungsdauer;
  - c) die Namen der abwesenden Parlaments- und Gemeinderatsmitglieder;
  - d) den wesentlichen Inhalt aller Stellungnahmen, die Anträge mit den Namen der Antragsteller sowie den Entscheid über alle Anträge mit Angabe der Stimmenzahl, sofern sie gezählt wurde;
  - e) bei Abstimmungen mit Namensaufruf die Namen der Stimmenden;
  - f) die Ergebnisse von Wahlen und die Namen der Gewählten;
  - g) die Ordnungsrufe.
2. Werden die Verhandlungen auf Tonträger aufgenommen, dienen die Aufnahmen ausschliesslich als Hilfsmittel der Protokollführung.
3. Das Protokoll ist innerhalb einer Amtsdauer fortlaufend zu nummerieren.

**Art. 107 Aufnahme im vollen Wortlaut**

Das Parlament kann die Aufnahme der Verhandlungen über besonders wichtige Beratungsgegenstände im vollen Wortlaut beschliessen. Das Parlamentssekretariat trifft dazu die notwendigen Vorkehrungen.

**Art. 108 Beilagen**

Die zur Beratung stehenden Unterlagen sind dem Protokoll beizufügen und im Protokoll zu erwähnen.

**Art. 109 Genehmigung, Einsprachen**

1. Das Protokoll ist dem Büro in der Regel vor der nächsten Parlamentssitzung zur Genehmigung zu unterbreiten und danach vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Einsprachen von Mitgliedern des Parlamentes und des Gemeinderates sind beim Büro innert 30 Tagen nach der Genehmigung vorzubringen und von diesem zu entscheiden. Sie dürfen sich nur auf Irrtümer oder auf inhaltsverfälschende Wiedergaben und Auslassungen beziehen.

**Art. 110 Einsichtnahme**

1. Das genehmigte Protokoll über öffentliche Sitzungen des Parlamentes steht zur Einsicht offen und wird publiziert. Protokolle geheimer Verhandlungen sind nicht öffentlich.
2. Auf Begehren wird jedem Parlamentsmitglied und jedem Mitglied des Gemeinderates ein Auszug aus dem Protokoll zugestellt.

**Art. 111 Veröffentlichung der Parlamentsbeschlüsse**

Die Beschlüsse des Parlamentes werden veröffentlicht.

**IX. Entschädigungen**

**Art. 112 Sitzungsgeld**

Die Entschädigung der Parlamentsmitglieder richtet sich nach der Besoldungsverordnung der Gemeinde Glarus Nord, insbesondere Art. 10, 12 und 13.

**X. Schlussbestimmungen**

**Art. 113 Notrecht**

Bei Versorgungsstörungen oder schweren Mangellagen im Sinne des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung, bei Katastrophen oder kriegerischen Ereignissen ist das Parlament, soweit und solange es die Zwecke des Notrechtsgesetzes erfordern, an die Vorschriften der Artikel 7 (Fristen), 8 (Ort und Termine), 10 Absatz 2 (Traktandenliste), 11 Absatz 1 (Beschlussfähigkeit), 13 Absatz 1 (Öffentlichkeit) und 94 (zweite Lesung) nicht gebunden.

**Art. 114 Inkrafttreten**

Diese Parlamentsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Gemeindeparlament Glarus Nord am 24. Juni 2010 in Kraft.

*Änderungen der Parlamentsordnung Glarus Nord*

*Gemeindeparlament 19. März 2015:*

*Art. 22 Ziff. 1-4, Art. 26 Ziff. 5, Art. 37 Ziff. 1-2  
in Kraft ab 19. März 2015*

Glarus Nord, 25. März 2015

**GEMEINDERAT GLARUS NORD**



Martin Laupper  
Gemeindepräsident



Andrea Antoniotti Pfiffner  
Gemeindeschreiberin